

Koordinierungsgremium Mitte Altona

Abgleich unser Prüfsteine Abwendungsvereinbarungen mit dem Städtebaulichen Vertrag zwischen der FHH und den Grundeigentümern der Mitte Altona

Datum: 15. Jan. 14

Lärmschutz und Erschütterungen

Im Städtebaulichen Vertrag nimmt das Thema Lärmschutz und Erschütterungen genau eine Seite ein, S. 33.

In den Prüfsteinen des KG wird unter dem Punkt 4.4 Lärmschutz zu den Bahnflächen im 1. Bauabschnitt und ebenso Lärmschutz auch für die Freiflächen gefordert.

Der Lärmsschutz - zu den Bahnflächen und zur Harkortstraße - wird im Städtebaulichen Vertrag ausschließlich als Problem des passiven Lärmschutzes behandelt. Es wird vereinbart, dass stets eine lärmabgewandte Gebäudefassade vorhanden ist, an der gewährleistet ist, dass ein Beurteilungspegel von 49 dB(A) nachts außen eingehalten ist.

Selbst der Wert 49 dB(A) entspricht etwa dem Geräusch von leiser Radiomusik, aber er wird allgemein als gerade noch tolerierbarer Wert für nachts in Wohngebieten angesehen. Im zeitgleich mit dem Städtebaulichen Vertrag ausliegenden Bebauungsplan wird der nicht geleugneten Lärmproblematik versucht, mit einer Serie von Vorschriften das Problem zu begegnen. Dass diese Vorschriften das Problem tatsächlich nicht lösen, wird eine Einwendung gegen den Bebauungsplan zeigen.

Im Rahmen dieses Abgleichs zwischen Bürgerforderungen und Städtebaulichem Vertrag ist festzuhalten, dass allein passiver Lärmschutz vorgenommen werden soll.

Damit ist die Lärmquelle Bahn überhaupt nicht angesprochen, denn das würde aktiven Lärmschutz erfordern. Im Städtebaulichen Vertrag aber heißt es, „aktiver Lärmschutz ist nach heutigem Kenntnisstand technisch nicht sinnvoll und gesetzlich nicht gefordert“. Dazu ist zu sagen, dass in Zukunft eine gesetzliche Regelung zu erwarten ist. Spätestens dann wird sich zeigen, dass aktiver Lärmschutz sehr wohl betrieben werden kann.

Weiter heißt es im Städtebaulichen Vertrag: „Soweit erforderlich, werden aktive - Anm.: dies widerspricht der Aussage vorher, dass aktiver Lärmschutz technisch nicht sinnvoll ist - Lärmschutzmaßnahmen durch die FHH (oder Dritte) auf deren Kosten durchgeführt. Die Eigentümer sind nicht verpflichtet, sich an diesbezüglichen Kosten zu beteiligen.“ Die Eigentümer haben also durch ihre Verhandlungen erreicht, dass keine Kosten auf sie zukommen werden, auch wenn sich zukünftig die Verpflichtungen für die Eigentümer zu ihren Ungunsten ändern sollten. Es heißt in dem Städtebaulichen Vertrag, dass in einem solchen Fall Zahlungen der Eigentümer in dem Umfang reduziert werden, „in dem sich die Eigentümer aus Rechtsgründen an Kosten für aktiven Lärmschutz beteiligen müssen“.

Das ist schon starkes Stück! Die Eigentümer werden jetzt freigesprochen von zukünftigen gesetzlichen Verpflichtungen!

Damit ist klar: *Der Forderung in den Prüfsteinen des Koordinierungsgremiums nach Lärmschutz zu den Bahnflächen und für die Freiflächen wird im Städtebaulichem Vertrag ausdrücklich nicht entsprochen.*

Das Thema Erschütterungen wird erst im tatsächlichen Bau virulent - vorher lässt sich darüber nur sehr wenig sagen. Das Thema ist aber wichtig: Wie kann verhindert werden, dass die Erschütterungen, die von der Bahn ausgehen, sich auf die Gebäude übertragen?

(Für diesen Abschnitt „Lärmschutz und Erschütterungen“: Frank Steiner)